

ALLGEIER

Allgeier SE, München

Wertpapier-Kennnummer: A2GS63

ISIN: DE000A2GS633

Ordentliche Hauptversammlung der Allgeier SE am 30. Juni 2022 in München

Erläuterungen gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs.2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (COVMG)

Die Einberufung der Hauptversammlung der Allgeier SE enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 3 COVMG. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Rechte.

I. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs.2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen (5%) oder mindestens den anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von EUR 500.000,00 im Fall der Allgeier SE niedriger ist als der zwanzigste Teil des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von EUR 500.000,00. Dieser Betrag entspricht 500.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126

BGB) oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126 a BGB), an den Vorstand der Allgeier SE zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum **30. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ)** unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Allgeier SE

Vorstand

z.Hd. Herrn Moritz Genzel

Einsteinstraße 172

81677 München

E-Mail: hv@allgeier.com

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allgeier.com über den <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

II. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVMG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Die Gegenanträge müssen begründet werden. Daneben haben Aktionäre die Möglichkeit, Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern der Gesellschaft zu machen. Die Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Allgeier SE

z.Hd. Herrn Moritz Genzel

Einsteinstraße 172

81677 München

E-Mail: hv@allgeier.com

Bis spätestens zum **15. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)** bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.allgeier.com über den <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/shareholders-meeting/> einschließlich des Namens des Aktionärs und der bei Gegenanträgen erforderlichen Begründung zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Die Aktionäre werden gebeten, mit Stellung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags zugleich auch die Aktionärs-eigenschaft – etwa durch Eintragung im Aktienregister oder eine Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts – nachzuweisen.

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände im Sinne des § 126 Abs. 2 AktG betreffen gesetzes- und satzungswidrige sowie rechtsmissbräuchliche Gegenanträge und gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge (§ 127 Satz 1 AktG). Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers werden gemäß § 127 Satz 3 AktG zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der jeweils vorgeschlagenen Person enthalten. Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen außerdem nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG die zusätzlichen Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 3 COVMG gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet ist.

III. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG, Fragerecht der Aktionäre gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVMG

Das Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 des COVMG eingeschränkt. Danach haben Aktionäre nach ordnungsgemäßer Anmeldung das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Insbesondere kann der Vorstand hierbei Fragen zusammenfassen. Der Vorstand behält sich vor, Antworten auf Fragen vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und in diesem Fall auf eine erneute Beantwortung während der Hauptversammlung zu verzichten. Fragen, die in anderen als der deutschen Sprache gestellt werden, werden nicht beantwortet.

Soweit die Gesellschaft gemäß § 131 Abs. 3 AktG zur Auskunftsverweigerung berechtigt wäre, werden Fragen ebenfalls nicht beantwortet. Die Auskunft darf gemäß § 131 Abs. 3 AktG insbesondere, nicht abschließend verweigert werden,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG);
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG);
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei

denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 3 AktG);

- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 4 AktG); oder
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Nr. 5 AktG).

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens **28. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)**, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das zugangsgeschützte InvestorPortal unter www.allgeier.com (dort über den Link „Investor Relations“, Rubrik „Hauptversammlung“) einzureichen.

Wir bitten zu beachten, dass den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten in diesem Jahr gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz zwar die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung über elektronische Zuschaltung ermöglicht wird, dass ihnen über das beschriebene Fragerecht hinaus aber kein umfassendes Auskunfts- und Rederecht per Bild- und Tonübertragung - auch keine Nachfragen zu fristgerecht im Vorfeld übermittelten und von der Gesellschaft während der Hauptversammlung beantworteten Fragen - eingeräumt wird.

* * * * *